



Wettbewerbsaufruf

CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Zielsetzung des Wettbewerbs „CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“	4
2	Formale und inhaltliche Anforderungen an die Bewerbung	5
3	Zuwendungsempfänger*innen	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
5	Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen	6
6	Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
7	Verfahren	8
8	Zeitplan und Fristen	9
9	Besondere Bestimmungen	9
10	Fördergrundlagen	10

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt: Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu machen und ein starker und attraktiver Wirtschaftsstandort zu bleiben. Um bis 2045 klimaneutral zu werden, ist eine Abkehr von fossilen Rohstoffen zwingend notwendig. Doch auch in einer zukünftigen, klimaneutralen Industrie werden kohlenstoffhaltige Rohstoffe weiterhin benötigt. Im Sinne einer klimaneutralen Wirtschaft wird die Neuverknüpfung von Wertschöpfungsketten oder gar Schließung von Kohlenstoffkreisläufen dazu beitragen, diese Kohlenstoffbedarfe zu decken. Hier kann Carbon Capture and Utilisation (CCU) einen wichtigen Beitrag leisten, der über eine bloße zeitliche Verzögerung von fossilen CO₂-Emissionen oder ihre Verschiebung zwischen Industriebranchen hinausgeht.



Mit dem vorliegenden Aufruf zum Wettbewerb „CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“ möchten wir die Entwicklung und Ergründung ganzheitlicher Konzepte für CCU-Anwendungsfälle in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Angesprochen sind regional benachbarte Unternehmen, die im Konsortium mit regionalen Akteur*innen (s. Punkt 3) die Integration von CCU in die CO₂-Wirtschaft im Rahmen eines Projekts voranbringen wollen: Während notwendige Technologien bereits existieren, sind noch zahlreiche Potenziale zur Verknüpfung von Kohlenstoffquellen und –senken ungenutzt. Im Rahmen der geförderten Projekte sollen die verschiedenen Akteur*innen vernetzt und die Technologien nun in „Reihe geschaltet“ werden, um eine gemeinsame und aufeinander abgestimmte technische Entwicklung bei der Umsetzung zu ermöglichen.

Mit dem Wettbewerb wollen wir gemeinsam mit Unternehmen und regionalen Akteur*innen einen weiteren Schritt in die Zukunft gehen und die Defossilisierung der Industrie durch die Entwicklung von alternativen Wertschöpfungsketten voranbringen. Gesucht werden bis zu drei regionale CCU-Pioniere bzw. Modellregionen – ich freue mich auf Ihre Beiträge und Projektideen.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by 'na' and a long horizontal stroke.

Mona Neubaur

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Zielsetzung des Wettbewerbs „CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“

Kohlenstoffhaltige Rohstoffe werden auch langfristig ein essentielles Ausgangsmaterial vor allem in der chemischen Industrie sein. Gleichzeitig müssen wir einen Umgang mit den CO₂-Mengen finden, die auch in Zukunft unvermeidbar sein werden. CCU kann dazu beitragen, CO₂-Quellen mit CO₂-Senken zu verknüpfen, um die Kohlenstoffbedarfe im Sinne einer nachhaltigen Kohlenstoffnutzung zu decken. Das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden, erfordert eine langfristig nachhaltige Kohlenstoffnutzung. Mit diesem Förderwettbewerb sollen unterschiedliche Pfade zu diesem Ziel unterstützt werden:

Pfade zu einer nachhaltigen Kohlenstoffnutzung

Kurzfristige Bindung des CO₂: Auch CO₂-Mengen, die kurzfristig in Produkten der chemischen Industrie gebunden werden, tragen zur Klimaneutralität bei, sofern das CO₂ aus atmosphärischen oder biogenen Quellen stammt.

Bindung des CO₂ in langlebigen Produkten: Durch die Bindung des Kohlenstoffs in langlebigen, kommerziellen Produkten können Wertschöpfungspfade klimaneutral gestaltet werden. Im Rahmen des Förderwettbewerbs soll eine CO₂-Bindung im Produkt von mindestens 35 Jahren erzielt werden. Zulässig sind CO₂-Mengen aus unvermeidbarer CO₂-Entstehung sowie biogenen und atmosphärischen CO₂-Quellen.

Ziel dieses Wettbewerbes ist es, regionale Anwendungskonzepte von CCU in Nordrhein-Westfalen zu fördern, um mit den Erkenntnissen den Einstieg in eine ganzheitliche, klimaneutrale Kohlendioxid-Wirtschaft inklusive ihrer benötigten Infrastruktur zu ermöglichen. Der Förderwettbewerb befolgt dabei folgende Grundsätze:

1. **Schrittweise zu einer nachhaltigen Kohlenstoffnutzung:** Aufgrund des zum Teil noch bestehenden Forschungsbedarfs werden ausdrücklich auch solche Vorhaben zur Bewerbung ermutigt, die zwar noch keine vollständig klimaneutralen CO₂-Nutzungspfade vorweisen können, aber darauf hinarbeiten und die einzelnen Schritte mit klaren Zeithorizonten darstellen können.
2. **Entwicklung der Prozesskette:** Bisher bestehen große Unklarheiten über die Verschaltung der einzelnen Technologien und Prozessschritte, die für verschiedene CCU-Pfade nötig sind. Daher steht im Vordergrund, die einzelnen Anlagen in eine Prozesskette zu überführen, sodass CO₂-Quellen und –Nutzer*innen verknüpft werden. Modulare „Bausteine“ von CCU-Prozessen können dazu verhelfen, die Prozesskette künftig zu optimieren und auf weitere Anwendungsfälle übertragbar zu machen.
3. **Perspektive zukunftsfähige Prozessketten in 2045:** Vorhaben, die nun entwickelt werden, müssen in der Lage sein, sich der künftig sinkenden Rolle von fossilem CO₂ und der wachsenden Rolle von biogenem und atmosphärischem CO₂ anpassen zu können. Dies beinhaltet z.B. auch mögliche Ansätze des CO₂-Monitorings bzw. Life Cycle Assessments. Vorhaben sollten auf Kohlenstoffquellen beruhen, die langfristig bestehen werden, d.h. vorrangig aus Quellen unvermeidbarer CO₂-Entstehung, CO₂ aus nachhaltiger Biomasse (insbesondere Reststoffen) oder atmosphärischem CO₂.

Konsortien aus mindestens zwei Unternehmen und weiteren regionalen Akteur*innen (vgl. 3), welche eine ganzheitliche Abscheidung und Nutzung von CO₂ mit Hilfe von CCU vorantreiben wollen und das Potenzial eines regionalen Nutzungskonzeptes untersuchen lassen möchten, sind dazu eingeladen, sich am Förderwettbewerb

„CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“

zu beteiligen.

2 Formale und inhaltliche Anforderungen an die Bewerbung

Die Bewerber*innen müssen für ihre Teilnahme an diesem Wettbewerb eine Projektskizze einreichen. Die Skizze soll auf maximal 10 Seiten folgende Struktur enthalten:

1. Motivation für die Teilnahme am Wettbewerb und Ziele für die Umsetzung einer CCU-Modellregion
2. Regionales Konzept, das die Abscheidung, Aufreinigung und Nutzung von CO₂ darlegt bzw. den Einsatz von biogenem oder atmosphärischem CO₂ unter Nennung der gesteckten Ziele, des Klimaschutzbeitrags und des Innovationsgrades
3. Eingebundene Partner für die Umsetzung des Vorhabens
4. Geplante Projektdauer und Meilensteine
5. Standort des Vorhabens bzw. der Durchführung
6. Angaben über die geplanten Ausgaben, aufgeteilt auf die Ausgabenarten Personalausgaben, Investitionen, Sachausgaben, Dienstleistungen (Fremdleistungen), Reiseausgaben und Sonstiges, und die zu beantragende Förderung unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien.

Die Skizzen stehen untereinander im Wettbewerb und werden im Rahmen eines Scoring-Verfahrens anhand der unter **Punkt 5** beschriebenen Kriterien bewertet.

Eine Bewerbung ist nur im Verbund von unter **Punkt 3** genannten Zuwendungsempfänger*innen möglich.

3 Zuwendungsempfänger*innen

Projektkonsortien sollen mindestens zwei Unternehmen enthalten, davon mindestens eine*n CO₂-Nutzer*in. KMU und Startups werden ausdrücklich zur Antragstellung ermutigt. Folgende Organisationen sind als Konsortialpartner*innen antragsberechtigt:

- Unternehmen (Große, mittelständische und kleine Unternehmen sowie Startups)
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Vereine und Verbände
- Gemeinden und Gemeindeverbände

- Natürliche Personen, soweit sie Unternehmer*innen sind

Die Akteur*innen müssen ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben oder andernfalls als Partner*innen einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Ziffer 90 der AGVO als Verbundpartner*innen für die Durchführung und den Erfolg des Verbundvorhabens erforderlich sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorderstes Ziel ist der Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zu einer nachhaltigen Kohlenstoffwirtschaft (s. Punkt 5). Folgende formale Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Projekt muss hauptsächlich (mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) am Standort Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet werden.
- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von grundlegenden Vorplanungen und Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft haben und die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert ist.
- Das jeweilige Vorhaben darf im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers vorgestellt werden. Veröffentlicht werden der Titel, die Namen der Antragstellenden und eine Kurzbeschreibung des Projektes.
- Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich maximal 36 Monate. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Projektskizzen dargelegt werden soll, wie die Projekte nach Ablauf einer Förderung finanziert und weitergeführt werden sollen.

5 Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen

Die Auswahl der erfolgreichen Bewerber*innen erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, in dem die jeweilige Projektskizze anhand folgender gewichteter Kriterien bewertet wird:

Zielvorstellung und konzeptioneller Ansatz

Konkret formulierte Zielvorstellung; Antizipation möglicher Herausforderungen bezogen auf die regionalen Gegebenheiten; logische Ableitung einer oder mehrerer Projektideen mit Umsetzungsteil aus bestehenden Strukturen und Projekten; Nachvollziehbarkeit; Detaillierungsgrad und Schlüssigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme(n); inhaltliche Zusammenhänge und Grad der Integration und Wirksamkeit der Maßnahme(n) (20 %)

Konzeptionelle Einbindung von Unternehmen und anderen Partnern (20 %)

Einbindung von Unternehmen und anderen Akteur*innen aus NRW in das Konzept (z.B. durch Projektideen, Planung, Umsetzung); Einbindung eines wissenschaftlichen Partners (Kooperationsvereinbarung); Einbindung lokaler bzw. regionaler Organisationen; Partnerqualität, Quantität des Konsortiums nicht ausschlaggebend

Innovationscharakter des geplanten Vorhabens (20 %)

Beitrag zum Erkenntnisgewinn durch Fokussierung auf technologische Entwicklungen entlang der CCU-Prozesskette (Abscheidung, Aufreinigung und Nutzung des CO₂); Beschreibung der Maßnahmen zur (perspektivischen) Schließung des CO₂-Kreislaufs im Vorhaben; ggf. Beschreibung der Dauerhaftigkeit der CO₂-Bindung im Produkt; Übertragbarkeit durch modulare Prozessbausteine; Zukunftsfähigkeit des jeweiligen CCU-Pfads

Beitrag zu einer Kohlenstoff-Kreislaufwirtschaft (30 %)

Einbettung in ein oder mehrere Handlungsfelder der „Carbon Management Strategie Nordrhein-Westfalen“; Nutzung langfristig bestehender Kohlenstoffquellen, d.h. aus unvermeidbarer CO₂-Entstehung und insbesondere biogenen und atmosphärischen CO₂-Quellen; Beitrag zum Klimaschutz und wirtschaftliches Verwertungspotenzial

Beitrag zum regionalen Diskurs (10 %)

Maßnahmen zur regionalen Kommunikation mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung gegenüber CCU bzw. dem Vorhaben; Weitertragung der Projektergebnisse an die Öffentlichkeit

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Mit Einreichen der geforderten Unterlagen bewerben sich die Teilnehmer*innen an dem Wettbewerb „CCU-Modellregion Nordrhein-Westfalen“ um die Förderung eines Vorhabens, das eine Durchführbarkeitsstudie mit ggf. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Inhalten sein kann. Die Vorhaben sollen einen Umsetzungsteil haben, sodass die Praxisnähe als Ziel ersichtlich ist. Insbesondere Vorhaben der experimentellen Entwicklung werden gesucht, einschließlich Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekte im Sinne von Artikel 25 der AGVO. Vorhaben der industriellen Forschung können ebenfalls gefördert werden. Gewährt wird die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE).

Die maximal möglichen Förderquoten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Es gilt zu beachten, dass nur die zwingend zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens erforderliche Zuwendung gewährt werden darf. Die Förderquote kann dadurch auch niedriger ausfallen.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich			
	100 %		
Unternehmen			
	Unternehmensgröße		
	Klein(st)	Mittel	Groß
Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschung und Entwicklung nach Artikel 25 AGVO	70 %	60 %	50 %
Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Investitionen nach Artikel 49 AGVO	80 %	70 %	60 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
Bei wirksamer Zusammenarbeit bzw. weiterer Verbreitung*	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
Bei wirksamer Zusammenarbeit bzw. weiterer Verbreitung*	60 %	50 %	40 %

* Für eine wirksame Zusammenarbeit bzw. weite Verbreitung bei Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung gelten besondere Bestimmungen (s. 9).

Für den Wettbewerb stehen insgesamt bis zu **6 Millionen Euro** zur Verfügung. Gefördert werden bis zu **3 Vorhaben**, wobei es keine Obergrenze je Vorhaben gibt. Die Förderung ist auf einen **Zeitraum von 3 Jahren** begrenzt und endet zum 31.12.2027.

7 Verfahren

Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum 31.01.2025 als **pdf-Datei ohne Anlagen** per E-Mail an **ccu-modellregionen@mwike.nrw.de** übersandt worden sein. Bei der Erstellung der Bewerbung sind die unter **Punkt 4 und 5** genannten Anforderungen zu berücksichtigen.

Eine Fachjury bestehend aus Vertreter*innen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE), der NRW.Energy4Climate sowie einer unabhängigen Organisation wird die eingereichten Bewerbungen bewerten.

Spätestens im März/April 2025 werden durch das MWIKE die erfolgreichen Bewerbungen bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden per E-Mail über den Erfolg ihrer Bewerbung benachrichtigt. Im Anschluss müssen die Bewerber*innen im Rahmen eines regulären Antrags- und Bewilligungsverfahrens prüffähige Antragsunterlagen innerhalb von 12 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung zur Antragstellung beim Projektträger Jülich einreichen. Die Antragsteller*innen werden in diesem Prozess eng begleitet.

Die Landesregierung hat ein gesteigertes Interesse an den Erkenntnissen aus den geförderten Vorhaben und der darauffolgenden sukzessiven Umsetzung. Daher ist mit einer erfolgreichen Bewerbung eine enge, qualifizierte Begleitung durch die Landesregierung und ihrer Dienstleister*innen zur Umsetzung der in der Projektskizze beschriebenen Maßnahmen sowie zur daran anschließenden späteren Umsetzung des Vorhabens vorgesehen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung bei Anträgen zur Folgeförderung und die Vernetzung mit relevanten Akteur*innen.

8 Zeitplan und Fristen

28. August 2025	Veröffentlichung des Aufrufs zum Förderwettbewerb „CCU-Modellregionen“
31. Januar 2025	Frist zur Skizzeneinreichung
März/April 2025	Bekanntgabe von bis zu drei erfolgreichen Bewerbungen
Bis Juli 2025	Einreichung der Antragsunterlagen
Herbst 2025	Bewilligung der Vorhaben

Im Falle der positiven Bewertung der Projektskizze durch die Fachjury wird das Konsortium zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert. Der Förderantrag ist bis zu 12 Wochen nach Benachrichtigung auf elektronischem Wege einzureichen. Die Nichteinhaltung der Einreichfrist sowie unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Wettbewerbsverfahren.

Bei Rückfragen zum Ablauf oder den Auswahlkriterien können Sie sich an Anna Hauser, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, anna.hauser@mwike.nrw.de wenden.

Bei Fragen zur Skizzenerstellung und zur Förderrichtlinie können Sie sich an Dr. Tobias Löffler, t.loeffler@ptj.de und Simon Keckstein, s.keckstein@ptj.de vom Projektträger Jülich wenden.

9 Besondere Bestimmungen

Eine wirksame Zusammenarbeit bzw. weite Verbreitung bei Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung liegt vor, wenn einer der folgenden vier Punkte erfüllt ist:

1. *Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nummer 90 der AGVO zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt*

folgende Voraussetzungen:

- a) ein einzelnes Unternehmen darf nicht mehr als 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bestreiten und
 - b) das Vorhaben muss die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem kleinen oder mittleren Unternehmen beinhalten oder grenzübergreifend sein, das heißt, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 2666) durchgeführt werden.
2. Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:
- a) der Aufwand der Forschungseinrichtung beträgt mindestens 10 Prozent des gesamten Arbeits- und Ausgabenplans (das heißt, die Forschungseinrichtung muss einen Anteil von mindestens 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Verbundes halten) und
 - b) die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.
3. Die Ergebnisse des Vorhabens werden auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie beziehungsweise Open-Source-Software zugänglich gemacht.
4. Für die Forschungsergebnisse des geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, werden verpflichtend zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei erteilt.

10 Fördergrundlagen

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie progres.nrw Innovation vom 21.02.2024 (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=53018&aufgehoben=N&keyword=progres%20nrw%20innovation) in der gültigen Fassung. Darüber gelten die folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**),

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, vom 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-Verordnung,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,
- Mitteilung (EU) 2022/C 414/01 der Kommission vom 28. Oktober 2022 über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17)

Die Bewilligungsbehörde Projektträger Jülich entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien erteilt.

Düsseldorf, den 28. August 2024

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
E-Mail: poststelle@mwike.nrw.de
Internet: www.wirtschaft.nrw

Titelbild: DifferR – stock.adobe.com